

Absenzen und Urlaube – Regelung für die Schülerinnen und Schüler der Schule Muri

Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Die Eltern tragen hierzu die Verantwortung. Der Kanton nennt drei Formen von Abwesenheiten:

1. Absenzen

"Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule." (**Volksschulgesetz**, SAR 421.100, §46 Abs.1).

Als Gründe gelten insbesondere:

- Krankheit der Schülerin/des Schülers
- Todesfall eines nahen Verwandten
- freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss "§ 37 Abs. 1 des Schulgesetzes"

Bei Krankheit der Schülerin/des Schülers oder Todesfällen von nahen Verwandten melden die Eltern das Fernbleiben unmittelbar über die Klapp-App. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit mindestens zwei Wochen dauert.

Für freie Schulhalbtage (im Alltag oft "Paragraph" oder "Jocker(halb)tag" genannt) ist die Abwesenheit mindestens drei Schultage vor der Absenz der Klassenlehrperson durch die Eltern anzukündigen. Die vier Schulhalbtage können bis zu max. zwei Tage kumuliert werden. Überträge ins neue Schuljahr sind nicht möglich. Die Klassenlehrperson bestätigt die Abwesenheit. Die Abwesenheit ist nur durch die Bestätigung entschuldigt. Die Eltern informieren alle betroffenen Lehrpersonen vor der Abwesenheit. Die Schülerin / der Schüler bespricht mit den betroffenen Lehrpersonen vor der Abwesenheit, welche Arbeiten erledigt werden müssen.

Zuständigkeiten bei Abwesenheiten:

Eltern:	melden die Absenz über Klapp der Schule
Schüler/in:	kümmern sich um die Aufgaben und sind um die Materialien besorgt
Klassenlehrperson:	überträgt die Meldung von Klapp ins LehrerOffice und bereinigt die Absenzübersicht im LehrerOffice

Bei Abwesenheiten von Schülerinnen/Schülern ohne Meldung kontaktieren die betroffenen Lehrpersonen die Eltern und informieren die Klassenlehrperson.

In der Oberstufe werden Abwesenheiten im Zwischenbericht und Jahreszeugnis eingetragen (gemäss der Verordnung über Laufbahnentscheide). Nicht oder unzureichend begründete Absenzen werden als unentschuldigt eingetragen.

2. Urlaub

Um Urlaub handelt es sich, wenn die Schulführung auf Gesuch der Eltern hin die Erlaubnis eines kürzeren Fernbleibens vom Unterricht zu entscheiden hat. Der Gemeinderat Muri hat den Entscheid an die Schulleitungskonferenz (SLK) delegiert. Gesuche müssen frühzeitig gestellt werden:

- bis 3 Tage Urlaub: mindestens eine Woche vor dem Urlaub.
- ab 4 Tagen Urlaub: mindestens 4 Wochen vor dem Urlaub.

Zu kurzfristig eingereichte Gesuche werden nicht bewilligt.

Urlaubsgesuche werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben* behandelt (**Verordnung über die Volksschule**, SAR 421.311, §29). Wesentliche Urlaubsgründe sind dort aufgeführt und sind auch auf dem Schulportal näher erläutert.

² Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:

- a) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- d) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- e) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Die Modalitäten (Aufarbeitung der Lernziele oder anderweitige Erreichung des Lernziels) sind schriftlich festzuhalten.

Ein Fernbleiben vom Unterricht von mehr als 30 Tagen kann nur im Rahmen der Privaten Schulung erfolgen.

Ferienverlängerungen

Die Ferientermine der Schule sind verbindlich. Über Gesuche um Ferien(verlängerungen)* entscheidet die Schulleitungskonferenz auf Gesuch der Eltern. In der Regel werden diese einmal in der Primarschulzeit und einmal in der Oberstufe bewilligt. Eltern stellen in diesem Fall ein Gesuch an die Schulleitung der Stufe.

3. Dispensationen

Um Dispensation* handelt es sich, wenn es um dauerhafte Absenzen in einzelnen Lektionen geht. Dispensionsgesuche sind von den Eltern frühzeitig zu stellen.

Eine Dispensation aufgrund intensiven Sportengagements oder musischen Engagements ist an Voraussetzungen gebunden (mindestens regionales Kader, institutionelle musische Förderung etc.). Dem Gesuch der Eltern geht ein Erstgespräch voraus, in welchem die Situation besprochen und eine mögliche Gefährdung der Schulkarriere beleuchtet wird.

Die Modalitäten (Aufarbeitung der Lernziele oder eine anderweitige Erreichung des Lernziels) sind schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten. Die Vereinbarung enthält Bedingungen und Überprüfungs Momente und ist immer befristet anzusetzen.

* Der Gemeinderat Muri macht vom Delegationsrecht Gebrauch (Schulgesetz SAR 401.100, §85 Abs.3) und hat diverse Kompetenzen an die Schulleitungskonferenz oder Schulleitung delegiert. Die dadurch von der Schulführung getroffenen, kommunalen Entscheide können mit Beschwerde beim Schulrat des Bezirks angefochten werden (Schulgesetz SAR 401.100, §87).